

Anlage

Steiermärkischer Hundekundenachweis

Gemäß § 6 der Stmk. Hundekundenachweis-Verordnung
wird bestätigt, dass

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

am _____ an der
theoretischen Ausbildung für die erforderliche
Sachkunde zur Hundehaltung gemäß § 3b Abs. 8
Steiermärkisches Landessicherheitsgesetz teilgenommen hat.

Unterschrift der Vortragenden/
des Vortragenden

§ 1

Ausbildungsdauer

Die erforderliche Sachkunde für die Haltung eines Hundes ist als gegeben anzunehmen, wenn die Absolvierung einer 4-stündigen Ausbildung über die in § 3 festgelegten Inhalte nachgewiesen wird.

§ 2

Ausbildungsberechtigung

Zur Durchführung der theoretischen Ausbildung sind Amtstierärztinnen/Amtstierärzte berechtigt. Wird mit diesen nicht das Auslangen gefunden, kann sich die Behörde auch anderer geeigneter Tierärztinnen/Tierärzte bedienen.

§ 3

Ausbildungsinhalte

Die theoretische Ausbildung hat mindestens nachstehende Inhalte zu umfassen:

1. Allgemeine Anforderungen an Haltung und Pflege von Hunden
(Betreuungsaufwand, Ernährung, Beschäftigung, Haltungsumfeld, Erkrankungen, Impfungen, Kosten)
2. Verhalten und rassespezifische Eigenschaften von Hunden
(Sozial-, Aggressions- und Ausdrucksverhalten)
3. Erziehung und Ausbildung von Hunden
(Lernverhalten, tiergerechte Aufzucht-, Erziehungs- und Ausbildungsmethoden, zulässige Hilfsmittel)
4. Gefahrenquellen und Gefahrvermeidung im Umgang mit Hunden.
(Führen von Hunden in der Öffentlichkeit, Kontakt mit Kindern)
5. Rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung
(Stmk. Landessicherheitsgesetz, Tierschutzgesetz, 2. Tierhaltungsverordnung, Haftungsfragen)

§ 4

Ausnahmen von der Verpflichtung

Von der Verpflichtung, den Nachweis gemäß § 3b Abs. 8 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz, zu erbringen, ausgenommen sind:

1. Personen, die die Absolvierung eines Kurses „Begleithund I oder II“ oder eines anderen übergeordneten Kurses einer vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder von der Österreichischen Hunde-Sport-Union (ÖHU), vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte nachweisen können;
2. Personen, die ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin oder Zoologie vorweisen können,
3. Personen, die die Prüfung zur tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer absolviert haben.

§ 5

Verwaltungsabgabe

Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe ist spätestens bei Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

§ 6

Nachweis

Die Teilnahme an der Ausbildung gemäß § 1 ist nach Ausbildungsende von der Vortragenden/vom Vortragenden durch Unterfertigung und Aushändigung des Nachweises gemäß der Anlage zu bescheinigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves